



Projekt Waiblinger Apfelsaft **Anbauvertrag mit Waiblinger Obsterzeugern**

zwischen

Bittenfelder Fruchtsäfte Petershans GmbH & Co. KG, Schillerstr. 166, 71336
Waiblingen, Tel: (07146) 8751-0, Fax: 87 51-51 (Bittenfelder)

und dem Streuobsterzeuger (Erzeuger)

(Name)

(Adresse)

(Telefon)

Vorbemerkung

Die Stadt Waiblingen und Bittenfelder bemühen sich, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, um die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen auf der Gemarkung Waiblingen. Ziel ist dabei, dem Erzeuger von Streuobst deutlich höhere Preise als bei konventioneller Vermarktung anbieten zu können. Voraussetzung des Vermarktungskonzeptes der Stadt Waiblingen und Bittenfelder ist ein Anbau auf vertraglicher Grundlage, um die Qualitätsanforderungen an das Produkt und eine extensive Bewirtschaftung zu gewährleisten. Aufgabe des Vertrages ist daher, Erzeuger, Stadt Waiblingen und Bittenfelder zu einer Partnerschaft zusammenzuführen, die von gegenseitiger Verlässlichkeit getragen ist. Dabei soll dem Erzeuger die Abnahme einer bestimmten Menge zu einem attraktiven Preis gesichert werden, und Bittenfelder der Bezug von traditionell und extensiv erzeugtem Mostobst von guter Qualität garantiert werden.

1. Verpflichtung von Bittenfelder

- Bittenfelder verpflichtet sich, dem Erzeuger einen Teil seiner Erntemenge der Vertragsfläche abzunehmen. Bittenfelder garantiert dafür einen überdurchschnittlichen Erzeugertagespreis frei Silo Bittenfeld (f.S.) gegenüber konventioneller Ware. Bittenfelder verpflichtet sich bei größerer Entfernung zu seiner Siloanlage eine Sammelstelle (in 71336 Neustadt) mit der Erfassung von Klein- und Großobstmengen, die im Auftrag und Namen von Bittenfelder Fruchtsäfte tätig ist.

- Die Annahmemenge richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmer, der Verkaufssituation und der Gesamtertragslage im Erntejahr. Der Preis, die Abliefermenge und der Annahmezeitpunkt für das jeweilige Jahr wird rechtzeitig in der lokalen Presse bekannt gegeben.
- Der Verkaufspreis wird sofort bei Abgabe des Obstes fällig.
- Die Vertragsfläche ergibt sich aus der beiliegenden Schlagliste (Flächenverzeichnis), die Bestandteil des Vertrags ist.

2. Verpflichtung des Erzeugers

Der Erzeuger verpflichtet sich, seine innerhalb der beigefügten Schlagliste angegebenen Flurstücke entsprechend den Anbaubedingungen von Bittenfelder, der Stadt Waiblingen in Anlehnung an die EU-Bio-Richtlinie (VO Nr. 2092/91)(Kurzfassung unter Punkt 3.4 dieses Vertrages), welche Bestandteil des Vertrags sind, zu bewirtschaften. Die Gesamtfläche beträgt bei Vertragsabschluss.....Ar. Hausgärten unterliegen nicht dem Vertrag.

Der Erzeuger ist zu folgendem verpflichtet:

1. Die notwendigen Daten sind fristgerecht an die **Stadt Waiblingen, Abt. Umwelt, Kurze Straße 24, 71332 Waiblingen** oder an **Bittenfelder Fruchtsäfte, Petershans GmbH & Co. KG, Schillerstr. 166, 71336 Waiblingen** zu liefern.
2. Bittenfelder Fruchtsäfte sind unverzüglich zu unterrichten, wenn durch Frost, Windbruch oder andere höhere Gewalt die Streuobstbestände ganz, teilweise zerstört oder unbrauchbar geworden sind, bzw. die Ernte dadurch beeinflusst wird.
3. Sich dem Kontrollverfahren von Stadt Waiblingen und/oder Bittenfelder Fruchtsäfte zu unterwerfen.
4. Bittenfelder Fruchtsäfte übernimmt die gesamten regulären Kontroll- und Untersuchungskosten (Blatt-, Frucht- und Saftproben), die im vertraglichen Bereich für das Projekt Waiblinger Apfelsaft anfallen.
5. Lohnmost in Flaschen oder offen kann bei Bittenfelder Fruchtsäfte durchgeführt werden.

6. Verboten ist:

- Zukauf von konventionellem (nicht den Richtlinien dieses Vertrages entsprechend) Obst oder/und
 - Obst, das nicht von Waiblinger Gemarkung stammt oder/und
 - Obst von nicht in diesem Vertrag erfassten Grundstücken als Waiblinger-Obst abzuliefern oder zu deklarieren.
- Bei einem nachgewiesenen Verstoß müssten die entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
7. Das Waiblinger Obst ist getrennt von konventionellem, sonstigem Streuobst und Obst aus Intensivanlagen zu erfassen und nach Terminabsprache abzuliefern. Obst am Rande von viel befahrenen Verkehrsstraßen darf nicht einbezogen werden.

8. Zur Überwachung und Kontrolle sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Genaue Erfassung der Streuobstflächen mit Baumzahl, falls möglich Sortenangabe, Maßnahmen Pflanzenschutz, Düngung (Anlage: „Schlagliste Streuobst“).

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Erzeuger, dass er die Bestimmungen dieses Vertrages einhält.

 - Es dürfen angemeldet und unangemeldet durch die Stadt Waiblingen, Bittenfelder oder Dritte (Beauftragte), Frucht- oder/und Blattproben oder/und Bodenproben zur Untersuchung auf Rückstände oder Düngung oder sonstiges gezogen werden.
9. Der Anteil an fauligen, angefaulten und eingetrockneten, unreifen Äpfeln darf bei der regulären Vertragsware 0,1 % nicht übersteigen. Beim Übersteigen von 0,1 % an schlechten Äpfeln (Augenschein) dürfen Abzüge durch die Sammelstelle oder Bittenfelder vorgenommen werden.
10. Ausschließlich Streuobst ist abzuliefern. Tafelobst ist unzulässig.

3. Anbaubedingungen des Erzeugers

1. Die Streuobstbestände müssen überwiegend aus Hochstämmen (mindestens 1,60 m Stammhöhe, bei Neupflanzungen 1,80 m) bestehen. Die Baumzahl darf 200 Stück je Hektar nicht überschreiten.
2. Auf dem Grundstück befinden sich keine standortuntypischen Ziergehölze.
3. Das Grundstück weist nicht mehr als 10 % Grabland auf.
4. Pflanzenschutzmaßnahmen und Düngung dürfen nur nach den Anforderungen der EU-Bio-VO und der Stadt Waiblingen durchgeführt werden, d.h.:
 - Alle chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel sind verboten.
Zulässige Pflanzenschutzmittel sind z.B.: Schwefel, Kupfersalze, Kaliseife, natürliches Pyrethrum, Pheromone, Bazillus Thuringiensis, Granuloseviren, pflanzliche und tierische Fette, Paraffinöl.
 - Bei Streuobstwiesen sollte die Stickstoffdüngung so gering wie möglich gehalten werden. Eine Düngung mit mineralischen Stickstoffdüngern, leicht löslichen Phosphatdüngern, Kaliumdüngern mit hohem Chlorgehalt (40er 50er 60er), Klärschlamm, ist ab Vertragsunterzeichnung unzulässig.
Zulässige Dünger sind: zugekaufte Wirtschaftsdünger, Rohphosphate, Hyperphos und Kalimagnesia, Hornmehl, Magnesiumsulfat, kohlenaurer Kalk, Gesteinsmehl, Spurennährstoffe.
Bitte beachten Sie, dass der Einsatz von Wirtschaftsdünger auf max. 170 kg Stickstoff begrenzt ist, und die Dünger nicht aus landloser Tierhaltung stammen dürfen. Eine Düngung mit den oben genannten Phosphor- und Kaliumdüngern ist möglich, wenn die Gehaltsstufen für die jeweiligen Nährstoffe nach Bodenuntersuchungen im Bereich A bis C liegt.
Über Alternativen berät Sie die Abteilung Umwelt der Stadt Waiblingen, Herr Läßple
Tel:(07151) 5001-445.
5. Es sind mindestens ein und maximal 4 Grasschnitte je Kalenderjahr durchzuführen.
6. Es handelt sich um ein nicht fest eingefriedetes Grundstück und es dient nicht überwiegend der Naherholung.
7. Abgängige Bäume sind nach Möglichkeit zu ersetzen (siehe hierzu auch Obstbaumprogramm der Stadt Waiblingen).

4. Ausnahme

Ist die Kelterei oder ein Teil der Keltereianlagen infolge höherer Gewalt nicht in der Lage, das angefallene Mostobst zu verarbeiten, so entfallen auch die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen von Bittenfelder gegenüber dem Erzeuger. Bittenfelder ist verpflichtet, den Erzeugern unmittelbar nach eigener Kenntnisnahme über diesen Fall zu unterrichten und ist bemüht, bei einer anderen Mosterei das Obst verarbeiten zu lassen.

5. Sonstiges

1. Sollte ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so ersetzen die Vertragsparteien den unwirksamen Teil durch einen gültigen Teil, der dem zur Zeit des Vertragsabschlusses gewollten Zweck am nächsten kommt.
2. Der Erzeuger erklärt durch seine Unterschrift, dass Bittenfelder die gespeicherten personen-bezogenen Daten des Erzeugers an Vertragspartner von Bittenfelder weitergeben darf. Diese Weitergabe erfolgt ausschließlich zum Zwecke der korrekten und zügigen Obsterfassung.

7. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt jeweils für ein Kalenderjahr. Er kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.08. jeden Jahres gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Mit der Unterzeichnung erklärt der Erzeuger bzw. Bittenfelder auch sein Einverständnis mit den Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.

(Ort und Datum)

(Streuobst-Erzeuger)

Anlagen: Schlagliste Streuobst

(Bittenfelder)

